

**Satzung des Landkreises Cochem-Zell über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgung
- Entgeltsatzung Wasserversorgung-
vom 12.04.2006 (Neufassung), zuletzt geändert am 01.08.2022**

Der Kreistag des Landkreises Cochem-Zell hat auf Grund des § 17 der Landkreisordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21) und der §§ 1, 2, 7, 8 und 13 des Kommunalabgabengesetzes vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2022 (GVBl. S. 207), in seiner Sitzung am 04.07.2022 folgende Satzung zur Änderung der Entgeltsatzung der Kreiswerke Cochem-Zell – Kreiswasserwerk – beschlossen:

Inhaltsübersicht:

I. Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Abgabearten

II. Abschnitt - Einmaliger Beitrag

- § 2 Beitragsfähige Aufwendungen
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Ermittlungsgebiet
- § 5 Beitragsmaßstab
- § 6 Entstehung des Beitragsanspruches
- § 7 Vorausleistungen
- § 8 Ablösung
- § 9 Beitragsschuldner
- § 10 Veranlagung und Fälligkeit

III. Abschnitt - Laufende Entgelte

- § 11 Entgeltfähige Kosten
- § 12 Erhebung wiederkehrender Beiträge
- § 13 Entstehung des Beitragsanspruches
- § 14 Vorausleistungen
- § 15 Beitragsschuldner
- § 16 Veranlagung und Fälligkeit
- § 17 Benutzungsgebühren/Maßstab
- § 18 Entstehung des Gebührenanspruches
- § 19 Vorausleistungen
- § 20 Gebührenschuldner
- § 21 Fälligkeiten

IV. Abschnitt - Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse, Betriebsstörungen

- § 22 Aufwendungsersatz
- § 23 Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse
- § 23a Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse zur Breitbandversorgung
- § 24 Betriebsstörungen

V. Abschnitt - Umsatzsteuer und Inkrafttreten

- § 25 Umsatzsteuer
- § 26 Inkrafttreten

I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Abgabearten

- (1) Der Landkreis - Kreiswerke Wasserversorgung - betreibt in Erfüllung seiner Aufgabenpflicht die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Landkreis - Kreiswerke Wasserversorgung - erhebt
 1. einmalige Beiträge gem. § 2 zur Deckung von Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung,
 2. laufende Entgelte zur Deckung der laufenden Kosten, einschließlich der investitionsabhängigen Kosten in Form von wiederkehrenden Beiträgen gem. § 12 und Gebühren gem. § 17 dieser Satzung,
 3. Aufwändungsersatz nach § 22 und § 23 dieser Satzung,
 4. Aufwändungsersatz nach § 23a für Grundstücksanschlüsse zur Breitbandversorgung.
- (3) Die Abgabensätze werden durch Beschluss des Kreistages festgesetzt.

II. Abschnitt Einmaliger Beitrag

§ 2 Beitragsfähige Aufwendungen

- (1) Der Landkreis - Kreiswerke Wasserversorgung - erhebt einmalige Beiträge für die der Wasserversorgung dienenden Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung, soweit diese nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt sind.
- (2) Bei der Erhebung von einmaligen Beiträgen sind beitragsfähig:
 1. die Aufwendungen für die Straßenleitungen (Ortsnetze),
 2. die Aufwendungen für die Verlegung der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum mit Ausnahme des § 24 Abs.2,
 3. die Aufwendungen für zentrale Anlagen, insbesondere Quellen und Tiefbrunnen, Wasserwerksanlagen, Aufbereitungs-, Speicher-, Wassergewinnungs- und Druckerhöhungseinrichtungen sowie Transportleitungen,
 4. die Aufwendungen für die Beschaffung der Grundstücke und für den Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter sowie der Wert der von dem Landkreis aus seinem Vermögen bereitgestellten Grundstücksflächen im Zeitpunkt der Bereitstellung,
 5. die bewerteten Eigenleistungen der kommunalen Gebietskörperschaften, die diese zur Herstellung der Einrichtung oder Anlage aufwenden muss,
 6. die Aufwendungen, die Dritten, deren sich die kommunale Gebietskörperschaft bedient, entstehen.
- (3) Für die übrigen entgeltfähigen Aufwendungen werden keine einmaligen Beiträge erhoben.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung oder -anlage oder nutzbarer Teile hiervon besteht und
 - a) für die eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder
 - b) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Baulast ist und nach der geordneten baulichen Entwicklung zur Bebauung ansteht oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können.
 - c) Mehrere nebeneinander liegende Grundstücke werden für die Festsetzung von Beiträgen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen als einheitliches Grundstück behandelt, wenn sie im Zusammenhang bebaut sind oder genutzt werden oder sie zur gemeinsamen Bebauung oder Nutzung vorgesehen sind.
- (2) Werden Grundstücke an eine öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen, so unterliegen sie auch der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des Abs.1 nicht erfüllt sind.
- (3) Werden Grundstücke nach der Entstehung einmaliger Beiträge durch weitere nutzbare Einrichtungsteile erschlossen und entsteht dadurch für baulich nutzbare Grundstücksteile ein weiterer Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig, soweit sie nicht bereits zu einmaligen Beiträgen herangezogen wurden.
- (4) Werden nachträglich Grundstücke gebildet oder wird nachträglich die Möglichkeit geschaffen, sie anzuschließen, entsteht damit der Beitragsanspruch.
- (5) Werden Grundstücksteile nach der Entstehung der Beitragspflicht erstmals baulich nutzbar und entsteht hierdurch ein Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig.

§ 4 Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet

- (1) Der Beitragssatz wird als Durchschnittssatz aus den Investitionsaufwendungen nach § 2 Abs. 2 ermittelt.
- (2) Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung des Beitragssatzes für die erstmalige Herstellung und den Ausbau (räumliche Erweiterung) bilden alle Grundstücke eines repräsentativen Teilgebietes des Landkreises, für das der Landkreis - Kreiswerke Wasserversorgung - die Wasserversorgung im Rahmen der ersten Herstellung und der räumlichen Erweiterung fertig stellt und planmäßig betreibt.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der einmalige Beitrag für die Wasserversorgung wird nach einem die mögliche Nutzung berücksichtigenden Maßstab berechnet.
- (2) Maßstab für die Wasserversorgung ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 10 v.H.; für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 20 v.H.

- (3) Als Grundstücksfläche nach Abs. 2 gilt:
1. In beplanten Gebieten die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen baulichen Nutzung zugrunde zu legen ist. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil unter Berücksichtigung der Tiefenbegrenzung noch dem Innenbereich des § 34 BauGB zuzuordnen, gelten diese Flächen des Buchgrundstücks auch als Grundstücksfläche.
 2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
 3. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) Bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 35 m.
 - b) Bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 35 m. Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
 - c) Bei Hinterliegergrundstücken wird die tiefenmäßige Begrenzung vom Ende der Zufahrt oder des Zuganges aus gemessen.
 4. Bei Grundstücken, die über die Begrenzung nach Nr. 1 - 3 hinausgehen, zusätzlich die Grundflächen der hinter der Begrenzung an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch den Faktor 0,4. Soweit die so ermittelte Grundstücksfläche größer als die tatsächliche Grundstücksfläche ist, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.
 5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung Freibad festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.
 6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Festplatz oder Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundstücksfläche multipliziert mit 0,1.
 7. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Campingplatz festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, wird für jeden Standplatz eine Grundfläche von 100 m² und für jedes Wochenendhaus eine Grundfläche von 150 m² angesetzt. Die Summe der sich hieraus ergebenden Grundflächen wird zur Berechnung der beitragspflichtigen Grundfläche unabhängig von einer tatsächlichen Nutzung der Wasserversorgungseinrichtung durch die einzelnen Standplätze und Wochenendhäuser durch die Grundflächenzahl 0,4 geteilt.

8. Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt, durch die Grundflächenzahl 0,2. Soweit die so ermittelte Grundstücksfläche größer als die tatsächliche Grundstücksfläche ist, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.
 9. Bei Grundstücken im Außenbereich, für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- (4) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs.2 gilt:
1. Die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird zu Grunde gelegt.
 2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
 3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlage in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine anderen Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden bei den Sätzen 1 und 2 auf volle Zahlen abgerundet.
 4. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, gilt
 - a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen oder, soweit Bebauungsplan-festsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Nr.3 berechneten Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend. Bei Grundstücken, die gewerblich und/oder industriell genutzt werden, ist die Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind, wenn die sich ergebende Zahl höher ist als diejenige nach Buchstabe a). Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen.
 5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt.
 6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, ein Vollgeschoss.

7. Für Grundstücke im Außenbereich gilt:
 - a) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
 - b) Bei Grundstücken im Außenbereich, für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach Abs.3 Nr. 6 - ein Vollgeschoss angesetzt.
 8. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn auf Grund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen überschritten wird.
 9. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegen- den Baumasse vorhandene Zahl.
- (5) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Flächen Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen abgerundet.

§ 6 Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht, sobald die Einrichtung oder Anlage vom Beitrags- schuldner in Anspruch genommen werden kann. Die Vorschriften des § 3 Abs. 2 – 5 bleiben unberührt.

§ 7 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn einer Maßnahme werden vom Landkreis - Kreiswerke Wasserversor- gung - Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages festge- setzt werden.
- (2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten verlangt werden.

§ 8 Ablösung

Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des einmaligen Beitrages vereinbart werden. Der zum Zeitpunkt der Ablösung geltende Beitragssatz wird der Ablösung zugrunde gelegt.

§ 9 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist. Mehrere Entgelt- schuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Entgeltschuld- ner.

§ 10 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die einmaligen Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und zwei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
 1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. den Namen des Beitragsschuldners,
 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 4. den zu zahlenden Betrag,
 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Beitragsanteiles und der Berechnungsgrundlage nach dieser Satzung,
 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht,
 8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

III. Abschnitt Laufende Entgelte

§ 11 Entgeltfähige Kosten

- (1) Der Landkreis - Kreiswerke Wasserversorgung - erhebt zur Abgeltung der investitionsabhängigen Aufwendungen (Abschreibungen und Zinsen), soweit diese nicht durch die Erhebung einmaliger Beiträge nach § 2 finanziert sind, sowie zur Abgeltung der übrigen Kosten und Aufwendungen der Einrichtung oder Anlage wiederkehrende Beiträge und Gebühren.
- (2) Bei der Erhebung laufender Entgelte sind entgeltfähig:
 1. Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung,
 2. Abschreibungen,
 3. Zinsen,
 4. Steuern und
 5. sonstige Kosten.
- (3) Der Anteil der entgeltfähigen Kosten, der durch wiederkehrende Beiträge finanziert wird, bleibt bei der Ermittlung der Gebühren unberücksichtigt. Dies gilt entsprechend für wiederkehrende Beiträge, soweit entgeltfähige Kosten durch Gebühren finanziert sind.

§ 12 Erhebung wiederkehrender Beiträge

- (1) Der wiederkehrende Beitrag für die Wasserversorgung wird nach einem die mögliche Nutzung berücksichtigenden Maßstab berechnet.

- (2) Beitragsmaßstab ist die Größe des eingebauten Wasserzählers. Bei unbebauten Grundstücken ist die Größe des einzubauenden Wasserzählers maßgebend, hierbei ist von folgenden gewichteten Grundstücksflächen auszugehen:

Grundstücke bis 1.000 m ²	= Wasserzähler Qn 2,5
Grundstücke über 1.000 bis 2.000 m ²	= Wasserzähler Qn 6
Grundstücke über 2.000 bis 4.000 m ²	= Wasserzähler Qn 10
Grundstücke über 4.000 m ²	= Wasserzähler über Qn 10

- (3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten auch für angeschlossene Grundstücke im Außenbereich.
- (4) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 und der §§ 5 und 9 finden entsprechende Anwendung.
- (5) Von den entgeltfähigen Kosten (§ 11) werden 37,93 v. H. als wiederkehrender Beitrag erhoben.
- (6) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 13

Entstehung des Beitragsanspruchs

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Jahr.
- (2) Wechselt der Beitragsschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Beitragsschuldner Gesamtschuldner.

§ 14

Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben.
- (2) Vorausleistungen werden jeweils zum 01.04., 01.07. und 01.10. eines Jahres mit je einem Drittel des Betrages der Jahresrechnung des Vorjahres erhoben.

§ 15

Beitragsschuldner

§ 9 gilt entsprechend.

§ 16

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) § 10 Abs.1 und Abs.2 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass der wiederkehrende Beitrag einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig ist.
- (2) Der Beitragsschuldner wirkt bei der Ermittlung der für die Beitragsfestsetzung erforderlichen Sachverhalte mit. Bei ausbleibenden Angaben können die Veranlagungsgrundlagen geschätzt werden.

§ 17 Benutzungsgebühr/Maßstab

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben. Sie ist im ganzen Gebiet des Landkreises - Kreiswerke Wasserversorgung - einheitlich. Ihr unterliegen alle Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind.
- (2) Von den entgeltfähigen Kosten (§ 11) werden 62,07 v. H. als Benutzungsgebühr erhoben.
- (3) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist der über einen geeichten Wasserzähler gemessene Wasserverbrauch. Soweit ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig anzeigt, wird die Wassermenge unter Zugrundelegung des Vorjahresverbrauchs und unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.
- (4) Für Berechnungsfehler an Wasserzählern gelten die Bestimmungen der Satzung des Landkreises Cochem-Zell über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Kreiswasserwerkes Cochem-Zell in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 18 Entstehung des Gebührenanspruches

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Jahr.
- (2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 19 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden vom Landkreis - Kreiswerke Wasserversorgung - Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.
- (2) Vorausleistungen werden jeweils zum 01.04., 01.07. und 01.10. eines Jahres mit je einem Drittel des Betrages der Jahresrechnung des Vorjahres erhoben.

§ 20 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigte. Neben diesen haften Mieter und Pächter für den von ihnen verursachten Anteil der Gebühren.

- (2) Für Wohnungs- und Teileigentum gilt § 9 S. 2 entsprechend.
- (3) Miteigentümer oder mehrere aus gleichem Grunde Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 21 Fälligkeiten

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 19 Abs. 2 bleibt unberührt.

IV. Abschnitt Verwaltungsgebühren und Aufwendungsersatz

§ 22 Aufwendungsersatz

- (1) Die Kreiswerke – Wasserversorgung – erheben für die Herstellung, Änderung und Stilllegung der Grundstücksanschlüsse nach der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung des Landkreises Aufwendungsersatz von den Eigentümern der Grundstücke. Der Aufwendungsersatz außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen wird in Abhängigkeit der Leitungslänge als Pauschalbetrag festgesetzt.
- (2) Die Kreiswerke - Wasserversorgung - erheben für die Mitverlegung von Grundstücksanschlüssen zur Breitbandversorgung im Zusammenhang mit der Herstellung und Änderung von Grundstücksanschlüssen für die Wasserversorgung Aufwendungsersatz von den Eigentümern der Grundstücke, soweit eine Mitverlegung zuvor ausdrücklich beantragt wird. Der Aufwendungsersatz wird als Pauschalbetrag festgesetzt.
- (3) Die Kreiswerke - Wasserversorgung - erheben für die Einstellung und Wiederaufnahme der Wasserversorgung nach zuvor erfolgter Einstellung der Wasserlieferung Aufwendungsersatz für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung nach der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung von den Eigentümern der Grundstücke als Pauschalbetrag.
- (4) Die Kreiswerke – Wasserversorgung – erheben für die Nachprüfung des Wasserzählers nach der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung Aufwendungsersatz von den Eigentümern der Grundstücke, soweit eine Abweichung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht festgestellt wird.
- (5) Der Aufwendungsersatz der Abs. 1 und 3 bemisst sich nach den Kosten, die den Kreiswerken – Wasserversorgung – erheben insbesondere durch die Inanspruchnahme Dritter entstehen.
- (6) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 23
Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die beitragsfähigen Aufwendungen nach § 2 Abs. 2 Ziff. 1 umfassen die Aufwendungen im öffentlichen Verkehrsraum für die Herstellung und Erneuerung einer Anschlussleitung je Grundstück.
- (2) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse, soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (3) Die Aufwendungen für die Herstellung von Grundstücksanschlussleitungen, soweit sie außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, sind in Abhängigkeit der Leitungslänge entsprechend des jeweils im Wirtschaftsplan festgesetzten Pauschalbetrages zu erstatten. Satz 1 gilt entsprechend für die Erneuerung mit der Maßgabe, dass nur der dem abgelaufenen Teils der Nutzungsdauer von 40 Jahren entsprechende Anteil zu ersetzen ist.
- (4) Sofern für das Grundstück kein einmaliger Beitrag entrichtet worden ist, sind die Aufwendungen für die Herstellung von Grundstücksanschlussleitungen ab der Straßenleitung in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Für die Abrechnung der Aufwendungen außerhalb der öffentlichen Grundstücksflächen gilt Absatz 3.
- (5) Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen, die vom Grundstückseigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigten verursacht oder veranlasst wurden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Für die Abrechnung der Aufwendungen außerhalb der öffentlichen Grundstücksflächen gilt Absatz 3.
- (6) Für den vom Benutzer zu vertretenden Aus- und Einbau eines Wasserzählers ohne eichamtliche Prüfung und Reparatur, die Schließung bzw. Einstellung der Wasserlieferung sowie die Öffnung des Anschlusses sind die entstehenden Kosten als Pauschalbetrag zu erstatten.
- (7) Erstattungspflichtig ist, wer bei Fertigstellung oder im Übrigen Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (8) Vor Durchführung der Maßnahme kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der geschätzten Baukosten verlangt werden.
- (9) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

§ 23a
**Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse
zur Breitbandversorgung**

- (1) Soweit im Zusammenhang mit der Herstellung und Erneuerung von Grundstücksanschlüssen für die Wasserversorgung technisch die Möglichkeit besteht, auch einen Grundstücksanschluss für eine Breitbandversorgung mitzuverlegen, werden die Kreiswerke – Wasserversorgung dies den jeweiligen Grundstückseigentümern anbieten, wenn sich eine solche Mitverlegung wirtschaftlich darstellt. Dies setzt insbesondere voraus, dass ein Anschluss an eine aktive Komponente (MFG) möglich ist. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

- (2) Eine Mitverlegung eines Grundstücksanschlusses für die Breitbandversorgung erfolgt nur, wenn der Grundstückseigentümer dies ausdrücklich beantragt und sich gleichzeitig zum Aufwendungsersatz verpflichtet. Es besteht kein Anschluss- und Benutzungszwang.
- (3) Der Aufwendungsersatz umfasst die Kosten für das Leerrohr und den Verlegeaufwand, die Errichtung eines Netzverteilers, das Einbringen der Glasfaser in das Leerrohr sowie die Herstellung eines Anschlusspunktes im Gebäude. Der Aufwendungsersatz erfolgt über einen Pauschalbetrag, der jährlich auf der Grundlage einer Vollkostenkalkulation neu festgesetzt wird
- (4) Bei unbebauten Grundstücken wird das Leerrohr und die Glasfaser an der Grundstücksgrenze abgelegt und bei Verlängerung des Hausanschlusses für die Wasserversorgung in das Gebäude bis zum Abschlusspunkt (APL) weitergeführt. Der in diesem Zusammenhang entstehende Aufwand ist mit der Zahlung des Pauschalbetrags nach Abs. 3 abgegolten.
- (5) Da die Kreiswerke – Wasserversorgung – kein Telekommunikationsunternehmen nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG) sind, werden keine Telekommunikationsdienstleistungen unmittelbar angeboten. Die Grundstücksanschlüsse werden daher Telekommunikationsunternehmen zur Nutzung angeboten.
- (6) § 23 Abs. 8 und 9 gilt entsprechend.

§ 24 Betriebsstörungen

- (1) Betriebsstörungen lassen die Gebühren- und Beitragspflicht unberührt.
- (2) Bei Betriebsstörungen großen Umfangs, die Auswirkungen auf die Gebühren- und Beitragspflichtigen haben, kann der Landkreis die Gebühren ermäßigen; ein Rechtsanspruch besteht hierauf nicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung des Landkreises.

V. Abschnitt Umsatzsteuer und Inkrafttreten

§ 25 Umsatzsteuer

Die Entgelte unterliegen der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

§ 26
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. August 2022 in Kraft.

Cochem, den 01.08.2022
Kreisverwaltung Cochem-Zell

Manfred Schnur
Landrat

Hinweis:

Gemäß § 17 Abs. 6 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der LKO oder auf Grund der LKO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.